

# Landgericht München I

Az.: 37 O 14488/25



In dem Verfahren

**Pro Rauchfrei e.V.**, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-010047.25

gegen

**AS Gold Handelsgesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Goethestr. 16, 80336 München  
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Althaus, den Richter am Landgericht Reichert und den Richter am Landgericht Schmelcher am 17.12.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein,

wie am 20.10.2025 geschehen in der Zweigniederlassung der Antragsgegnerin in der Bayerstraße 27 und in Anlage ASt 5 zur Antragsschrift wiedergegeben.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist die Antragsschrift vom 19.11.2025, die Verfügung der Vorsitzenden vom 09.12.2025 und der Schriftsatz des Antragstellers vom 17.12.2025 zuzustellen.

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 19.11.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen und den Schriftsatz des Antragstellers vom 17.12.2025 Bezug genommen.

Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch nach §§ 3 Abs. 1, 3a, 8 Abs. 1 S. 1 Alt.2, Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 4 UKlaG, § 20a TabakerzG durch die dargelegte Außenwerbung für Tabak glaubhaft gemacht. Der Sachverhalt ist in tatsächlicher Hinsicht ohnehin unstreitig nach der Einlassung der Antragsgegnerin. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung vermutet. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben. Die lediglich persönliche Versicherung der Antragsgegnerin, dass eine künftige Wiederholung nicht beabsichtigt sei, lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

Ein Verfügungsgrund wird nach § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Nach der Rechtsprechung des OLG München ist ein Zuwarten von nicht mehr als einem Monat nach Kenntnis aller Umstände nicht als dringlichkeitsschädlich zu werten (OLG München, Urteil vom 16.12.2021 - 15 U 160/20).

Die Aufnahme des Datums der festgestellten Erstbegehung im Tenor erfolgte zur Klarstellung (§ 938 ZPO), nachdem dieses Datum aus der Antragsschrift nebst Anlagen eindeutig ersichtlich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Antragsgegnerin unterlag in der Sache. Der Vortrag der Antragsgegnerin, dass ihr die Abmahnung nicht zugegangen sei, dass die Werbemaßnahme kurzfristig, anlassbezogen und nicht regulär gewesen sei, dass sämtliche Werbemittel bereits entfernt worden seien und dass kein Vorsatz vorgelegen habe, mag stimmen, ist aber insoweit nicht entscheidungserheblich.

Bei der Streitwertfestsetzung folgte das Gericht den Angaben des Antragstellers und bewegt sich hierbei im untersten Bereich für UWG-Sachen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. Althaus  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Reichert  
Richter  
am Landgericht

Schmelcher  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 18.12.2025

Neumair, JSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle